

Satzung der Gemeinde Tolk zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 02. April 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 640), in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 5 des Landesdatenschutzgesetzes vom 30. Oktober 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 555), in der zur Zeit geltenden Fassung, wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Tolk vom 08.09.1994 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Diese Satzung regelt gem. § 5 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) die Verarbeitung personenbezogener Informationen (Daten) durch die Gemeinde Tolk und das Amt Tolk, soweit Selbstverwaltungsaufgaben ausgeführt werden, um das Recht der Betroffenen zu gewährleisten, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung ihrer Daten zu bestimmen (informationelles Selbstbestimmungsrecht).

§ 2

Die Verwaltung der Gewerbesteuer sowie der Grundsteuer, mit Ausnahme der Festsetzung und Zerlegung der Steuermeßbeträge, obliegt den Gemeinden aufgrund des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Gewerbesteuer und der Grundsteuer auf die Gemeinden vom 30. Oktober 1981 (GVOBl. Schl.-H. S. 247).

Die Gemeinde bzw. das Amt Tolk ist zur Erhebung, Speicherung, Änderung und Nutzung der zur Veranlagung und Zahlbarmachung der Gewerbe- und Grundsteuer erforderlichen Daten gem. § 10 Abs. 4 LDSG berechtigt. Die entsprechenden Daten werden der Gemeinde bzw. dem Amt Tolk durch die Finanzämter übermittelt.

§ 3

Die Satzung der Gemeinde Tolk über die Erhebung einer Hundesteuer vom 06.04.1992 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 14 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

Die Gemeinde bzw. das Amt Tolk ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten gem. § 10 Abs. 4 LDSG zu erheben und zu speichern.

2. § 14 (Inkrafttreten) wird § 15.

§ 4

Die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Ansprüchen der Gemeinde Tolk vom 12.11.1992 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 5 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

Die Gemeinde bzw. das Amt Tolk ist berechtigt, die für die Stundung, Niederschlagung und den Erlaß von Ansprüchen der Gemeinde Tolk erforderlichen personenbezogenen Daten gem. § 10 Abs. 4 LDSG zu erheben, zu speichern und entsprechend den Voraussetzungen des § 4 der Satzung an den Finanzausschuß oder die Gemeindevertretung zu übermitteln.

2. § 5 (Inkrafttreten) wird § 6.

§ 5

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Tolk vom 12.11.1992 wird wie folgt geändert:

In § 7 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

(2) Die Gemeinde Tolk bzw. das Amt Tolk ist berechtigt und hat somit zur Feststellung der nach § 3 Steuerpflichtigen Zugriff auf die erteilten Verzichtserklärungen zum Vorkaufsrecht gem. §§ 24 ff. BauGB und § 3 WobauErlG, auf Auskünfte aus dem Melderegister, hier insbesondere § 14 des Landesmeldegesetzes (mehrere Wohnungen) sowie auf Unterlagen des Finanzamtes gem. § 10 Abs. 4 LDSG.

Die Gemeinde bzw. das Amt Tolk ist berechtigt, die ermittelten Daten zur Festsetzung der Steuer gem. § 10 Abs. 4 LDSG zu erheben und zu speichern.

§ 6

Die Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Tolk vom 17.12.1992 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 8 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

(1) Die Gemeinde bzw. das Amt Tolk ist berechtigt, im Rahmen der Überwachung der Erfüllung der Reinigungspflicht (§§ 2-5) personen- und betriebsbezogene Daten wie Grundstücksbezeichnungen, Grundbuchbezeichnungen, Eigentumsverhältnisse bzw. Verhältnisse dinglich Berechtigter im Sinne von § 2 Abs. 2 dieser Satzung und Anschriften von Eigentümern/innen und Reinigungspflichtigen gem. § 10 Abs. 4 LDSG zu erheben und zu speichern.

(2) Die entsprechenden Daten werden aus Unterlagen wie Bauakten, Auskünfte aus dem Melderegister und aus Grundbüchern erhoben.

2. § 8 (Inkrafttreten) wird § 9.

§ 7

Die Satzung über die Gebührenerhebung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Tolk vom 17.12.1992 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 7 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

Die Gemeinde bzw. das Amt Tolk ist berechtigt, die für die Erhebung einer Gebühr für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Tolk erforderlichen personenbezogenen Daten gem. § 10 Abs. 4 LDSG zu erheben und zu speichern.

2. § 7 (Inkrafttreten) wird § 8.

§ 8

Die Satzung der Gemeinde Tolk über die Niederschlagswasserbeseitigung in der Gemeinde Tolk vom 22.11.1990 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 15 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

Die Gemeinde bzw. das Amt Tolk ist berechtigt, die erforderlichen grundstücks-

bezogenen Daten hinsichtlich des Anschlusses des Grundstücks an die Abwasseranlage sowie die erforderlichen Daten der Grundstückseigentümer(innen) gem. § 10 Abs. 4 LDSG zu erheben und zu speichern.

2. § 15 (Inkrafttreten) wird § 16.

§ 9

Die Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Tolk über die Niederschlagswasserbeseitigung in der Gemeinde Tolk vom 19.06.1992, einschließlich der 1. Nachtragsatzung vom 03.12.1993, wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 7 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrecht nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekanntgeworden sind sowie aus Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde (Baugenehmigung) und des Katasteramtes gem. § 10 Abs. 4 LDSG durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach dem Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

2. § 7 (Inkrafttreten) wird § 8.

§ 10

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 05.05.1977 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 12 (Verarbeitung personenbezogener Daten) in die Satzung eingefügt:

(1) Die Gemeinde bzw. das Amt Tolk ist berechtigt, die zur Beitragsermittlung und -festsetzung erforderlichen personenbezogenen Daten gem. § 10 Abs. 4 LDSG zu

erheben und zu speichern.

Sie ist ferner berechtigt, eine Datei (Liegenschaftskartei) mit folgenden grundstücksbezogenen Daten vorzubehalten:

- Name und Geburtsdatum des Grundstückseigentümers,
- Grundbuch- und Flurstücksbezeichnung,
- Nutzungsart,
- Grundstücksgröße.

Die erforderlichen grundstücks- und personenbezogenen Daten werden der Gemeinde bzw. dem Amt Tolk durch das Katasteramt übermittelt.

Die Gemeinde bzw. das Amt Tolk ist berechtigt, die im Rahmen der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 ff BauGB übermittelten Daten zur Aktualisierung der Liegenschaftskartei zu nutzen sowie diese Daten an das Steueramt zwecks Durchführung des Grundsteuerfestsetzungsverfahrens zu übermitteln.

(2) Diese Daten dürfen darüber hinaus für folgende Zwecke genutzt werden:

- a) Bei der Erteilung von Vorkaufsverzichtserklärungen nach §§ 24 ff BauGB (Lage des Grundstücks).
- b) Bei Genehmigungen von Teilungsanträgen nach §§ 19 ff BauGB.
- c) Zwecks Zustimmung von Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümern von Nachbargrundstücken zu Bauvorhaben gem. § 68 Landesbauordnung.
- d) Zwecks Erteilung von Sondernutzungsgenehmigungen nach §§ 21 ff Straßenbau- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein.
- e) Für sämtliche im Rahmen der Verwaltung ihrer Liegenschaften anfallenden Grundstücksgeschäfte wie die Veräußerung, der Erwerb, die Anpachtung oder Verpachtung von Grundstücken oder die Ver- und Anmietung von Immobilien.

2. § 12 (Inkrafttreten) wird § 13.

§ 11

Diese Satzung tritt zum 01.01.1994 in Kraft.

Tolk, den 09.09.1994

(Siegel)

gez. Lasarzik
Bürgermeister

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 26
vom 16.09.1994, Seite 232 - 234